

1. Änderungssatzung

zur Änderung der Ordnung über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. Seite 2010), in Verbindung mit §§ 60b, 67, 68 der Gewerbeordnung - GewO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. I, S. 2725, 2727) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 31.01.2006 für die Mittelstadt Völklingen folgende Änderungssatzung zur Änderung der Ordnung über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten in der Mittelstadt Völklingen - Marktordnung- erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittelstadt Völklingen betreibt Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte erfolgte durch Bescheid des Herrn Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen vom 28. Dezember 1978.
- (3) Soweit in dringenden Fällen für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste vorübergehend Zeit und/oder Öffnungszeiten und/oder Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Ist einer der für Wochenmärkte festgesetzten Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

II. Wochenmärkte

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte in Völklingen finden statt:
 - a) in der Stadtmitte auf dem Rathaus- und auf dem Otto-Hemmer-Platz mittwochs und samstags jeder Woche,
 - b) im Stadtteil Ludweiler auf dem Friedrich-Ebert-Platz samstags in jeder Woche.
- (2) Der Handel auf den Wochenmärkten erfolgt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten in der Mittelstadt Völklingen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen gemäß § 67 Abs. 2 GewO folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - a) Erzeugnisse der Textilindustrie
 - b) Wolle und Strickwaren
 - c) Haushaltswaren (z.B. Töpfe, Pfannen)
 - d) Süßwaren
 - e) Reinigungsmittel und Polituren

- 2 -

- f) technische Neuheiten zur Verwendung im Haushalt
- (2) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (3) Die Gegenstände der Warengruppen gemäß § 67 Abs. 1 GewO sollen überwiegen und mindestens zwei Drittel des Standplatzangebotes ausmachen.

§ 4

Zutritt

Das Rechts- und Ordnungsamt der Mittelstadt Völklingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Mittelstadt Völklingen, Rechts- und Ordnungsamt, für einen bestimmten Zeitraum, längstens für einen Zeitraum von einem Jahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Dauerzuweisung der Standplätze findet in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Dezember für das darauffolgende Jahr statt.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder am Markttag bis 08.30 Uhr nicht in Anspruch genommen oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder die Sortimentsquote (§ 3 Abs. 3) nicht gewahrt ist.
- (8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten ... der Mittelstadt Völklingen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Beim Aufbau sind die von der Stadt Völklingen angegebenen Standplätze (Reihenangabe, Numerie-

- 3 -

- 3 -

rung) genau zu beachten. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen an den Markttagen frühestens ab 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

- (2) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Platz unverzüglich zu räumen. Innerhalb einer Stunde muss die Räumung beendet sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Standinhabers durch die Mittelstadt Völklingen. Die sichergestellten Waren, Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände können auf Kosten des Inhabers verwertet oder vernichtet werden, wenn sie von diesem nicht binnen einer Woche gegen Kostenerstattung ausgelöst werden. Verderbliche Waren können sofort verwertet oder vernichtet werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Zuweisung eines Standplatzes für diese Fahrzeuge außerhalb des Marktes erfolgt gesondert, soweit möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmarktplätze die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Mittelstadt Völklingen - Rechts- und Ordnungsamt – zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- Handelsklassen- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

- 4 -

- 4 -

6. den Marktverkehr, die Ruhe und Ordnung durch Lautsprecher, Lärmen, Zanken, Raufen oder in sonstiger Weise zu stören oder andere durch Handlungen oder durch Worte zu belästigen,
 7. das Vergeuden von Wasser und das Entnehmen von Wasser in nicht wasserdichten Gefäßen,
 8. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten außerhalb der Einfalllöcher der Entwässerung,
 9. in die Einfalllöcher der Entwässerung feste Stoffe zu werfen,
 10. jede Verunreinigung und jede Beschädigung,
 11. das Wegwerfen von Gegenständen, insbesondere Papier, Obstkerne, Obstschalen auf die Geh- und Fahrwege
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen (z.B. Mittelstadt Völklingen, Gewerbeaufsicht, Lebensmittelkontrolldienst, Polizei) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehrloch von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen eigenverantwortlich zu entsorgen. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz im Sinne des Satzes 1 besenrein zu verlassen.

III. Spezialmärkte Volksfeste (Kirmessen)

§ 10

Veranstaltungstage, Platz

- (1) Der Ostermarkt für die Mittelstadt Völklingen findet am ersten Samstag vor den Ostern bis einschließlich Weißen Sonntag statt, und zwar auf dem Hindenburgplatz, dem Rathausplatz und dem Otto-Hemmer-Platz.
- (2) Die übrigen Volksfeste (Kirmessen) finden statt:
 1. in Völklingen-Fenne am 13. Juni bzw. am darauffolgenden Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag auf der Freifläche am Sportplatz. Ist der 13. Juni ein Sonntag, so beginnt die Kirmes bereits am vorangehenden Samstag,
 2. in Völklingen-Fürstenhausen am ersten Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag im Monat Juli auf dem Platz „An der Marienkirche“,
 3. In Völklingen-Wehrden am zweiten Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag im Monat Juli auf dem Marktplatz in der Saarstraße und dem Wehrdener Platz,
 4. in Völklingen-Geislautern am 15. August bzw. am darauffolgenden Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag auf der Sportfläche der Grundschule der Schloßparkschule, Schloßstraße. Ist der 15. August ein Sonntag, so beginnt die Kirmes bereits am vorangehenden Samstag;
 5. in Völklingen-Lauterbach am ersten Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag im Monat September auf dem Marktplatz in der Köhlerstraße,
 6. in Völklingen-Ludweiler am zweiten Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag im Monat September auf dem Friedrich-Ebert-Platz in der Völklinger Straße,

- 5 -

- 5 -

- (3) In Einzelfällen erforderlich werdende Verlegungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 11

Öffnungszeit und Gegenstand der Volksfeste (Kirmessen)

- (1) Auf den Volksfesten (Kirmessen und „Ostermarkt“) ist der Handel in der Zeit von 12.00 bis 23.00 Uhr gestattet.
- (2) Der Betrieb von Lustbarkeiten, insbesondere der Karussells, Schaubuden etc., ist von 13.00 bis 22.00 Uhr mit Musik und Lautsprecheransage, von 22.00 bis 23.00 Uhr ohne Musik und Lautsprecheransage gestattet.
- (3) Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass die einschlägigen Immissionswerte der „LAI-Freizeitlärm-Richtlinie“ in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Bei der Lautsprecherbenutzung ist darüberhinaus die Lautstärke so zu wählen, dass niemand belästigt wird.
- (4) Neben dem Feilbieten von Waren und der Ausübung von Tätigkeiten gem. § 60 b Abs. 1 GewO (Volksfeste) in Verbindung mit §§ 68 Abs. 3 und 68 a GewO dürfen auf den Volksfesten auch die auf Wochenmärkten zugelassenen Waren (§ 3) feilgehalten werden.
- (5) Die Abgabe geistiger Getränke ist, sofern der Ausschank nicht in einem Festzelt oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet, für die eine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes vorliegt, unzulässig.
- (6) Für den Warenverkauf gilt im übrigen § 7 Abs. 4 bis 7.

§ 12

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Plätze für die Volksfeste (Kirmessen) findet jeweils 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung statt.
- (2) Für die Platzgestaltung (Auswahl der in Betracht kommenden Geschäfte, die Verteilung auf der Festplatzfläche) ist allein die Mittelstadt Völklingen zuständig. Da bei der Platzgestaltung auch polizeiliche Interessen direkt berührt werden, ist die Platzgestaltung im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 13

Auf- und Abbau der Volksfeste

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufs- und Schaustände sowie Fahrgeschäfte darf frühestens am dritten Tage vor Beginn der Volksfeste begonnen werden. Der Abbau der Stände muss mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Volksfeste erfolgt sein.
- (2) Vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge der Händler und Schausteller, insbesondere Geräte- und Wohnwagen auf dem Festplatz nicht abgestellt werden. Nach dem Abbau der Stände ist der Platz innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vollständig zu räumen.

§ 14

Sauberhaltung der Marktfläche und Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Festplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Soweit mit Zustimmung der Mittelstadt Völklingen Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen wurden, sind diese vor dem Verlassen des Marktes wieder zu beseitigen, d.h. auch insoweit ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (3) Bei Nichtbeachtung der Abs. 1 und 2 veranlasst die Mittelstadt Völklingen auf Kosten der betroffenen Händler und Schausteller die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche.
- (4) Bezüglich des Verhaltens auf den Volksfestplätzen sind die Bestimmungen des § 8 (mit Ausnahme der Lautsprecher gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 6) anzuwenden.

- 6 -

- 6 -

§ 15

Zulassung von Gas, Wasser und Elektrizität

- (1) Die Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität zu den Vorrichtungen der Stände etc. dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen.
- (2) Die Anschlüsse zu Abs. 1 werden allein durch die Stadtwerke Völklingen bzw. durch den Wasserzweckverband Warndt (Wasserversorgung in den Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach) vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferbedingungen etc. der Stadtwerke bzw. des Wasserzweckverbandes Warndt werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 16

Baupolizeiliche Abnahme der Fahrgeschäfte und Schaustände

- (1) Der Aufbau der Schaustände, Verkaufsstände, Fahrgeschäfte usw. ist spätestens 24 Stunden vor Beginn des Volksfestes abzuschließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mittelstadt Völklingen.
- (2) Die größeren Stände, Fahrgeschäfte usw. werden einen Tag vor dem jeweiligen Volksfest bauordnungsrechtlich überprüft. Festgestellte Mängel sind noch vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Ortpolizeibehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde ob und unter welchen Voraussetzungen das betroffene Geschäft an den Markttagen noch betrieben werden kann.-

IV. Jahrmärkte

§ 17

Veranstaltungen, Platz, Öffnungszeit

- (1) Jahrmärkte finden in Völklingen-Stadtmitte statt, und zwar
 - a) dienstags nach Kirmessonntag während der Kirmestage (s. § 10 Abs. 2 Nummer 7);
 - b) dienstags nach Ostern während des Ostermarktes (s. § 10 Abs. 1),jeweils in der Poststraße (zwischen Bismarck- und Rathausstraße) sowie in der Rathausstraße (zwischen Post- und Bismarckstraße).
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt an den jeweiligen Jahrmarkttagen.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (4) Der Verkauf auf dem Jahrmarkt ist zulässig in der Zeit von 08.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr.

§ 18

Warensortiment auf Jahrmärkten

- (1) Auf Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art, ausgenommen Tiere, zugelassen.
- (2) Soweit der Warenhandel auf Grund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften, nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Führt der Handel mit einzelnen Warenarten zu einer Störung des Marktbetriebes, oder ist eine derartige Störung zu erwarten, kann der Handel insoweit untersagt werden.
- (4) Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.

§ 19

Ordnung auf dem Jahrmarkt

- (1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Mittelstadt Völklingen nach Warengattungen getrennt zugewiesen. Die Zuweisung der Plätze erfolgt für jeweils einen Verkaufstag vormittags vor Beginn des Jahrmarktes.
- (2) Für die Platzgestaltung (Auswahl der in Betracht kommenden Geschäfte, die Verteilung auf der Festplatzfläche) ist allein die Mittelstadt Völklingen zuständig. Da bei der Platzgestaltung auch poli-

- 7 -

- 7 -

- (2) zeitliche Interessen direkt berührt werden, ist die Platzgestaltung im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
- (3) Die Weiterüberlassung eines Standplatzes an Dritte durch einen Platzinhaber ist unzulässig.
- (4) Die Verkaufsstände dürfen erst am Morgen des Marktes, und zwar nach Zuweisung des Platzes und Entrichtung der Benutzungsgebühren aufgebaut werden. Beim Aufbau sind die von der Mittelstadt Völklingen angebrachten Markierungen zu beachten.
- (5) Alle dem Marktverkehr dienenden Vorrichtungen müssen in sauberem Zustand sein.
- (6) Für die Aufrechterhaltung des Verkaufsgeschäftes darf jeweils nur die Standvorderseite benutzt werden. Es ist untersagt, Marktwaren, Verpackungsgegenstände etc. außerhalb der Platzmarkierungen aufzustellen oder den angewiesenen Platz eigenmächtig mit einem anderen Standplatz zu tauschen. Das Aus- und Einpacken der Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (7) Planen und Überdachungen der Verkaufsstände sind so anzubringen, dass der Marktverkehr nicht behindert und Marktbesucher nicht gefährdet werden. Überdachungen dürfen nicht mehr als einen Meter über die Standgrenze hinausreichen und müssen mit dem Unterbehang mindestens 2,10 m von der Straßenoberfläche entfernt sein. Das Verdecken der Nachbarstände durch Geräte, Planen, Wagen etc. ist verboten.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (9) Packmaterial ist so unterzubringen, dass Platz- und Straßenverschmutzungen unterbleiben.
- (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (11) Das Anbringen von anderen als in Abs. 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (12) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (13) Veränderungen auf den Marktplatzflächen sind untersagt.
- (14) Der § 5 Abs. 1, 7 und 8 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Marktpolizei und Marktaufsicht

- (1) Die Marktpolizei wird durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt.
- (2) Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten. Käufer und Verkäufer, die den Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten nicht folgen, können vom Marktplatz verwiesen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet.

§ 21

Marktstandsgelder

Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 22

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln, der Landesbauordnung für das Saarland und des Gesetzes über den Ladenschluss geahndet.

- 8 -

- 8 -

§ 23

Haftung

Die Mittelstadt Völklingen haftet für Schäden auf den Wochenmärkten, Volksfeste und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 24

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Völklingen, 10.02.2006

gez. Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 01. März 2006